

Amtsgericht Wipperfürth

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 15.04.2026, 11:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 2, Gaulstr. 22-22a, 51688 Wipperfürth**

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Breun, Blatt 3509,

BV Ifd. Nr. 1

1/4 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Breun, Flur 62, Flurstück 129, Gebäude- und Freifläche, Franz-Martin-Straße 18, Größe: 460 m² verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss nebst dem Speicherraum im Dachgeschoß Nr. 3 und nebst Kellerraum Nr. 3 - Aufteilungsplan Nr. 3 -.

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Die Miteigentumsanteile sind eingetragen in Blatt 3507 bis Blatt 3510.
Es bestehen Sondernutzungsrechte.

Wohnungsgrundbuch von Breun, Blatt 3509,

BV Ifd. Nr. 1

1/4 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Breun, Flur 62, Flurstück 130, Gebäude- und Freifläche, Franz-Martin-Straße 20, 20a, Größe: 245 m² verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss nebst dem Speicherraum im Dachgeschoß Nr. 3 und nebst Kellerraum Nr. 3 - Aufteilungsplan Nr. 3 -.

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Die Miteigentumsanteile sind eingetragen in Blatt 3507 bis Blatt 3510.
Es bestehen Sondernutzungsrechte.

versteigert werden.

Bei dem Objekt handelt es sich um eine Eigentumswohnung im Obergeschoss nebst Speicherraum und Kellerraum verbunden mit den Sondernutzungsrechten an zwei PKW-Stellplätzen im Freien. Eine Innenbesichtigung konnte nicht erfolgen. Die Wohnfläche beträgt 68 m².

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.05.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

155.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.